

Einwohnerfrage des Herrn Jochen Mutz vom 27.04.2009 zur Ratssitzung am 23.06.2009

Sehr geehrter Herr Mutz,

ich danke Ihnen für Ihre Einwohnerfrage und freue mich, dadurch noch einmal klarstellen zu können, wie und aus welchen Gründen die Entscheidung zustande gekommen ist, dass die Stadt Wipperfürth den Grundstückseigentümer im Bereich von Mischwasserkanalisationen, erlaubt, sich mit ihrem Niederschlagswasser abzuklemmen.

Ich hoffe Sie haben Verständnis dafür, dass ich die Einwohnerfrage und die Zusatzfrage zusammen beantworten, denn sie sind inhaltlich nicht voneinander trennbar.

Grundsätzlich gilt in Wipperfürth für Niederschlagswasser Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage (§ 9 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth).

Dieser Anschluss- und Benutzungszwang gründet sich auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c des Landeswassergesetzes (LWG).

Nach § 53 Abs. 3a LWG kann eine Gemeinde einen Grundstückseigentümer aber von der Überlassungspflicht für Niederschlagswasser freistellen, wenn dieser nachweist, dass das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück schadlos versickert werden oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

Die Stadt Wipperfürth hat also ein Ermessen in der Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs für Niederschlagswasser.

Bei Umstellung der Gebühren für Niederschlagswasser auf den flächenbezogenen Maßstab war damit zu rechnen, dass sich möglicherweise einige Grundstückseigentümer von der Niederschlagsentwässerung abklemmen wollen, um Gebühren zu sparen. Daher wurde die Thematik der Ausübung des Ermessens bei Anträgen auf Befreiung von der Überlassungspflicht von Niederschlagswasser bereits im Vorfeld der Gebührenumstellung durch den Arbeitskreis Niederschlagswassergebühr eingehend erörtert.

Die einhellige Meinung des Arbeitskreises, in dem neben den Verwaltungsvertretern aus der Stadtentwässerung und der Kämmerei auch alle Parteien des Stadtrates vertreten waren, war, dass grundsätzlich ein „Abklemmen“ vom Kanal aus den von Ihnen auch angesprochenen Gründen eine gerechten Gebührenverteilung nicht wünschenswert ist.

Insofern hat der Arbeitskreis auch beschlossen, dass in Gebieten mit einem Trennsystem keine Befreiung von der Überlassungspflicht für Niederschlagswasser erteilt wird, es sei denn, die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück ist bereits im Bebauungsplan festgelegt.

Hintergrund für diese Festlegung ist, dass das Landeswassergesetz mit Wirkung zum 01.01.1996 grundlegende Änderungen in Bezug auf die Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers erfahren hat. Seit 1996 muss Niederschlagswasser versickert, verrieselt oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden. Den Kommunen obliegt der Nachweis, ob eine gemeinwohlverträgliche Versickerung, Verrieselung oder ortsnahe Einleitung auf den einzelnen Grundstücken möglich ist, oder ob ein Niederschlagswasserkanal gebaut werden muss.

Bei allen seit 1996 neu erschlossenen Baugebieten hat diese Prüfung und Festlegung stattgefunden, so dass entweder nur ein reiner Schmutzwasserkanal oder ein Trennsystem gebaut wurde und somit die Bestimmungen des Landeswassergesetzes zum

Niederschlagswasser eingehalten werden. Eine Befreiung von der Überlassungspflicht ist somit in diesen Gebieten entweder nicht möglich, weil die Versickerungsfähigkeit auf dem eigenen Grundstück nicht gegeben ist, oder würde zu keinen Verbesserungen aus wasserhaushalts- und wasserwirtschaftlicher Sicht führen. Daher ist es im Sinne der Gebührengerechtigkeit geboten, bei bestehenden Trennsystemen keine Befreiungen von der Überlassungspflicht auszusprechen.

Anders sieht dies in älteren Bebauungsgebieten aus, die im Wesentlichen über Mischwasserkanalisationen entwässert werden, wo es zu einer Vermischung des relativ unverschmutzten Regenwassers mit Schmutzwasser kommt. Durch die gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Regenwasser werden zusätzliche Maßnahmen, wie z.B. der Betrieb von Regenüberlaufbecken erforderlich, die erhebliche Kosten verursachen.

Natürlich ist – wie Sie zu Recht ansprechen – das Wipperfürther Kanalnetz mit allen seinen Nebenbauwerken ausreichend dimensioniert, um alle Abwässer – egal ob Schmutz- oder Niederschlagswasser – aufzunehmen. Dennoch ist es aus unterschiedlichen Gründen sinnvoll, Niederschlagswasser aus Mischwasserkanälen heraus zu bekommen:

1. Die Mischwasserkanalisation entspricht nicht mehr den Vorgaben des Landeswassergesetzes zum Sammeln, Ab- und Einleiten des Niederschlagswassers. Es ist sowieso schwer, jemandem verständlich zu machen, dass relativ sauberes Wasser unnötig verschmutzt und kilometerweit durch Leitungen und Regenüberlaufbecken geführt wird, um es dann wieder aufwendig und teuer zu klären und in ein Gewässer einzuleiten.

2. Die Kläranlagen funktionieren auch besser, wenn das Schmutzwasser möglichst wenig durch Regenwasser verdünnt ist. Somit führt die Herausnahme von Niederschlagswasser aus den Mischwasserkanälen zu besseren Klärleistungen und damit auch zu geringeren Kosten.

3. Der Aggerverband berechnet seine Beiträge bereits nach Durchflussmengen, d.h. die Stadt Wipperfürth zahlt für jeden Kubikmeter Regenwasser, das die Kläranlagen des Aggerverbandes erreicht, bares Geld. Der Wupperverband rechnet zwar derzeit noch nach Einwohnergleichwerten ab, doch ist auch beim Wupperverband seit langen die Überlegung, ganz oder teilweise auf einen mengenbezogenen Maßstab zur Berechnung der Verbandsbeiträge umzustellen. Entsprechend müsste dann bei einer großen Menge Niederschlagswasser auch ein hoher Beitrag gezahlt werden, so dass es bereits jetzt aus Kostengesichtspunkten sinnvoll ist, möglichst wenig Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal zu leiten.

Aus diesen Gründen – und zwar wasserwirtschaftlichen wie auch Kostengründen - hat der Arbeitskreis Niederschlagswassergebühr sich einstimmig dafür ausgesprochen, Anträge auf Befreiung von der Überlassungspflicht für Niederschlagswasser in Bereichen einer Mischkanalisation prinzipiell zu genehmigen.

Natürlich wird durch die Verwaltung jeder Einzelfall gesondert geprüft, so dass hier keinesfalls von einem Automatismus gesprochen werden kann.

Wesentliche Voraussetzung für die Befreiung von der Überlassungspflicht von Niederschlagswasser ist, dass der Grundstückseigentümer nachweist, dass eine gemeinwohlverträgliche Versickerung auf seinem Grundstück oder eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer möglich ist. Dies dürfte für wesentliche Bereiche im Stadtzentrum, wo noch Mischwasserkanalisation besteht, nicht möglich sein. In den ländlichen Bereichen sind überwiegend reine Schmutzwasserkanalisationen oder die Grundstückseigentümer versickern ihr Niederschlagswasser bereits nach den vor 1996 geltenden landeswassergesetzlichen Bestimmungen. Daher rechne ich auch mit einer nur sehr geringen Anzahl von Anträgen auf Befreiung von der Überlassungspflicht.

Zudem geht auch die Überlegung, mit dem Abklemmen des Niederschlagswassers vom Kanal, Geld sparen zu können, meist ins Leere. Die Kosten für Gutachten, Versickerungsanlage und Verlegung der Leitungen sind oft so hoch, dass sich ein Abklemmen – gerade für Wohnhäuser – nicht rechnet.

Bis zum heutigen Tage ist jedenfalls kein Antrag auf Befreiung von der Überlassungspflicht bei mir eingegangen. Entsprechend gibt es auch noch keine Auswirkungen auf die Gebührenzahlungen. Und selbst wenn dies irgendwann der Fall sein sollte, werden die Auswirkungen aus meiner Sicht recht geringfügig sein.

Ich hoffe ich habe Ihre Fragen zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet.